

B e r i c h t

des gemeinsamen Kommunal-Ausschusses und Verfassungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ. Gemeindewahlordnung (GWO-Novelle 1972), Zl.Ltg.-392.

Der gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Verfassungsausschuß hatte zur Vorberatung der von der Landesregierung vorgelegten GWO.-Novelle 1972 einen Unterausschuß eingesetzt. Bei den Beratungen dieses Unterausschusses und des gemeinsamen Kommunal-Ausschusses und Verfassungsausschusses hat sich die einhellige Auffassung nur darüber ergeben, daß die Regierungsvorlage in einigen Bestimmungen einer Änderung bedarf. Hiezu beehrt sich der gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Verfassungsausschuß zu berichten:

Die in den Z.1, 2 und 11 des gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Reiter und Binder vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Tatsache, daß der Landtag in seiner Sitzung am 5.April d.J. eine 1. GWO-Novelle 1973 beschlossen hat, welche im LGBI. unter 0350-6 bereits kundgemacht worden ist. Eine entsprechende Änderung der vorliegenden Novelle war daher notwendig.

Die in der Z.3 des Antrages vorgesehene Änderung des Art.I Abs.1 und 2 GWO. dient der Vereinfachung des Gesetzeswortlautes.

Mit der unter Z.4 vorgesehenen Änderung des Art.II soll entgegen der Regierungsvorlage eine Wiederholung der Gemeinderatswahl bereits dann durchgeführt werden, wenn - so wie bisher - weniger als drei Viertel der Mandate besetzt sind.

Die Änderungen unter Z.5 und 6 lit.a ergeben sich aus der Novelle zur NÖ.Gemeindeordnung, LGBI.1000-2, während die Änderungen unter Z.6 lit.b und c eine systematisch begründete Umstellung des Wortlautes bewirken sollen.

Die in den Z.6 lit.d und 7 vorgesehenen Änderungen sind Berichtigungen in der Ausdrucksform und nach Meinung des gemeinsamen Kommunal-Ausschusses und Verfassungsausschusses grammatikalisch bedingt. Gleiches gilt für die Änderungen in den Z.8, 9 und 10.

Die in Z.12 vorgesehene Änderung war notwendig, da für den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Wegfall des § 18 Abs.3 keine einhellige Auffassung erzielt werden konnte, die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Änderung des § 18 Abs.6 jedoch allgemein anerkannt wurde.

Ebenso wurde Einhelligkeit über die Zweckmäßigkeit der in der Z.13 vorgesehenen Änderung erzielt.

Die in der Z.14 vorgesehene Änderung des § 38 NÖ.GWO. ergab sich aus den Erfahrungen bei den Gemeinderatswahlen, wobei insbesondere in letzter Zeit das Fehlen einer solchen Ermächtigung als störender Mangel empfunden worden ist.

Die Änderungen in den Z.15, 16, 19, 20, 21 und 25 sind Korrekturen der Regierungsvorlage, die bei deren Redaktion offenbar übersehen worden sein dürften.

Hinsichtlich der unter Z.17 vorgeschlagenen Änderung des § 47 Abs.2 Z.1 war der gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Verfassungsausschuß der Ansicht, daß das Wahlhindernis für einen seines Amtes enthobenen Gemeindefunktionär nur bis zur nächsten Gemeinderatswahl und nicht bis zur nächstfolgenden allgemeinen Gemeinderatswahl bestehen sollte.

Die Änderungen, die in den Z.23 und 24 vorgeschlagen werden, ergeben sich aus der Tatsache, daß über die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Wählerevidenz, des amtlichen Stimmzettels und der Vorzugsstimmen im gemeinsamen Kommunal-Ausschuß und Verfassungsausschuß eine einhellige Auffassung nicht erzielt werden konnte. Aus diesem Grunde wurde die Regierungsvorlage auch mit neuen Ordnungsziffern versehen, da im Art.I die Z.8, 12 bis 15, 17, 20, 21, 23, 25, 26, 28 bis 30a, 34, 35, 43 und 51 nicht angenommen wurden und daher aus der Regierungsvorlage ausgeschieden werden mußten.

Nachstehend werden daher die neuen Ordnungsziffern den entsprechenden Ordnungsziffern der Regierungsvorlage gegenübergestellt:

neu	alt	neu	alt	neu	alt
1-7	1-7	18	32	29	45
8	9	19	33	30	46
9	10	20	36	31	47
10	11	21	36a	32	48
11	17	22	37	33	49
12	18	23	38	34	50
13	19	24	39	35	52
14	22	25	40	36	53
15	24	26	41	37	54
16	27	27	42	38	55
17	31	28	44		

IAFERL

Obmann des
Kommunal-Ausschusses

Dr. BREZOVSKY

Obmann des Verfassungs-
Ausschusses

WEDL

Berichterstatter